

Anmeldebedingungen für die Motorsägenlehrgänge der Gemeinnützige Servicegesellschaft zur Förderung des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes mbH (GSG)

Verbindliche Anmeldungen zum Lehrgang können schriftlich, per Faxnachricht oder durch Email erfolgen. Mit der Anmeldung erkennt der/die Teilnehmer/in unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Die Teilnahme am jeweiligen Lehrgang bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Lehrgangsleiter der GSG.

Die einzelnen Lehrgangsinhalte orientieren sich an den Beschreibungen der Lehrgänge auf unserer Homepage. An den Kurzlehrgängen für Frauen dürfen ausschließlich Frauen teilnehmen. Besondere Schwerpunkte werden wir praxisnah im Lehrgang erarbeiten. In unseren Lehrgängen schulen wir Gruppen mit einer in der Beschreibung des Lehrgangs genannten Teilnehmeranzahl. So ist eine intensive Betreuung und Umsetzung der Lehrgangsinhalte gewährleistet.

Die Teilnahmegebühr enthält keine Mehrwertsteuer, weil die Leistung gemäß § 4 Nr. 22 UStG von der Umsatzsteuer befreit ist. Die Teilnahmegebühr wird spätestens bei Veranstaltungsbeginn fällig. Die Teilnahmegebühr umfasst den Lehrgangsbesuch.

Jeder Teilnehmer/in hat eine eigene Benzinmotorsäge mit ausreichend Benzin und Biohaftöl, eine Rundfeile zum Schärfen der Kette sowie die vollständige persönliche Schutzausrüstung (Hose mit Schnittschutzeinlagen nach EN 381, Schuhwerk mit Stahlkappe und Schnittschutzeinlagen nach EN 345, einen Waldarbeiterschutzhelm mit Visier und Gehörschutz nach EN 397 sowie Schnittschutzhandschuhe nach EN 388 oder EN 381-4-7) mitzubringen. Bei Ausleihen von Geräten und persönlicher Schutzausrüstung bei der GSG werden zusätzliche Gebühren fällig.

Eine Stornierung oder Umbuchung der Anmeldung ist bis 7 Tage vor Veranstaltungstermin kostenfrei, danach ist die Hälfte des Teilnahmebeitrags zu entrichten. Falls der/die Teilnehmer/in am gebuchten Termin verhindert ist, kann er/sie selbstverständlich jederzeit eine Ersatzperson stellen.

Wir behalten uns vor, die Veranstaltung aus wichtigen Gründen abzusagen. Lehrgangsgebühren werden in dem vorgenannten Fall nicht fällig.

Die Teilnehmer haben aus Sicherheitsgründen den Anweisungen des Lehrpersonals Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen Anweisungen des Lehrpersonals können die Teilnehmer vom Lehrgang ausgeschlossen werden.

Für die Kurzlehrgänge „Fällung von Bäumen mit der Motorsäge“ ist durch die Teilnehmer/innen zu Lehrgangsbeginn die gesundheitliche Eignung durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung beim Lehrgangsleiter nachzuweisen.

Haftungs- und Schadensersatzansprüche, die nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen, sind, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt, ausgeschlossen.

Beim Lehrgang anfallendes Brennholz steht dem/der Teilnehmer/in nach Beendigung des Lehrganges grundsätzlich nicht zur Verfügung.